



Rechtliche Einordnung eines Familienstipendiums als kirchliche Stiftung

1. Sachverhalt
2. VG Dessau, Urteil vom 18. April 1996 – 1 A 149/94 (Abweisung der Klage), abgedruckt in KirchE 34 (1996), 159 ff.
3. OVG Magdeburg, Beschluss vom 15. Oktober 1998 – A 2 S 231/96 (Zurückweisung der Berufung)
4. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1999 – 7 B 116/99 (Zurückweisung der Revision), abgedruckt in KircheE 37 (1999), 463 ff.
5. Anmerkungen

1. Sachverhalt

Klägerin im Rechtsstreit um die rechtliche Einordnung des Familienstipendiums Z. war die Evangelische Landeskirche Anhalts. Sie beehrte von der Beklagten, dem zuständigen Regierungspräsidium als Stiftungsbehörde, die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 31 DDR-Stiftungsgesetz. Die Klägerin ging davon aus, sie sei eine kirchliche Stiftung. Dagegen war das Regierungspräsidium der Auffassung, sie stelle eine Familienstiftung dar.

Das Familienstipendium Z. entstand wohl im 14. Jahrhundert.

Das erste noch vorhandene und zugängliche Dokument, das über die Stiftungsgründung und den Stiftungszweck etwas aussagt, stammt von Fürst Johann Georg zu Anhalt zu Dessau, datiert auf den 30. Mai 1600. Darin heißt es unter anderem:

„Da (haben) Wir nun also, wie schon gesagt, aus dem (Uns) vorgelegten originalen Fundationsbrief des Kurfürsten und Fürsten zu Sachsen und Anhalt sowie aus den vorgeholten Akten und anderen Urkunden geschlossen, daß das Geschlecht der Küchenmeister die erwähnten zwei Hufen Land vor Zerbst dem oben benannten Fürsten schriftlich angetragen und abgetreten haben und außerdem sich an diesen zwei Hufen sich nichts vorbehalten haben. (...) Deshalb – weil nun bekannt, offenbar und alles aufgeführt worden ist, daß Wir als der Landesfürst und der Oberste Fundator und Kollator über diese Uns (nun) überlassenen, aber bisher verschwiegenen und vorgehaltenen Güter vollkommen frei zu entscheiden gutes Recht und Macht haben und hier berechtigt sind, gute Verordnungen zu machen, wie es in Zukunft mit diesen zu christlichen milden Aufgaben bestimmten (im Original: ‚christligen milden sachen deputirt‘) Zwei Hufen Land und den Nutoschen und Güterglückschen Pächten zu halten sei.

Also setzen, ordnen Wir an und wollen hiermit und kraft dieser (Verordnung), daß die erwähnten beiden Hufen sowie die Pächte zu Nuto und Güterglück von allen früheren Pfändungen, von jeglicher weltlicher Veräußerung für ewige Zeiten befreit und Unserem Amt

und den geistlichen Inspektoren zu Zerbst (Zur oberen Aufsicht) zugelegt werden, um nämlich die aus Nuto und Güterglück und die von den beiden mehrfach genannten Hufen jährlich kommenden Pächte einzunehmen und uns darüber jedes Jahr extra Rechnungen zu führen, damit also von diesen Renten und Pächten zum Studieren fähige Personen entweder aus der Küchenmeister- und Lietzo'schen Verwandtschaft, wenn es diese denn gibt – und (es sollen diese) in diesem Fall auch anderen vorgezogen werden – oder – sollten – von derselben keine vorhanden sein – andere fähige junge Leute (die sich sämtlich bei unseren Lehrern Unserer Schule zu Zerbst zuerst zu melden haben und sich deren Prüfungen und Urteil zu unterwerfen und als dann Unsere gnädige Bestätigung hierüber abzuwarten (haben) was sie zu allen Zeiten zu tun (mir) schuldig sein sollen) davon studieren, zu freien Künsten auferzogen werden, um später zu Kirchen- und Schuldiensten wie auch zu Regimentsdiensten gebraucht zu werden.“¹

In den Jahren 1600, 1740/1797, 1831/1851 und 1884 wurde das Regulativ der Stiftung neu geordnet. Das Regulativ über die Verteilung des Familienstipendiums in Z. vom 22. Juni 1884 enthielt in seinem § 3 folgende Bestimmung:

„Die Einkünfte kommen Familienangehörigen, die sich durch kirchliche und standesamtliche Zeugnisse über ihre eheliche Herkunft der protestantischen Konfession zugetane Nachkommen der Stifterfamilien erwiesen haben, für begrenzte Zeiträume ihrer Ausbildung auf Gymnasien und ihres akademischen Studiums während der Zeit der Ausbildung selbst zugute.“

§ 19 des Regulativs lautete:

„Die Verwaltung des Stipendiums erfolgt durch einen Collator², einen Administrator³ und den Familienausschuss⁴.“

Am 3. Februar 1930 schloss das Land Sachsen-Anhalt mit der Evangelischen Landeskirche Anhalt vor dem OLG Naumburg einen Prozessvergleich und in dessen Folge am 18./20. März 1930 ein Abkommen, das in seiner Nr. 8 vorsah:

„Die Aufsicht über die Stiftungen aus dem Geschäftsbereiche des ehemaligen Anhaltischen Konsistoriums und des Evangelischen Landeskirchenrats für Anhalt kann das Staatsministerium, unbeschadet seiner eigenen staatlichen Oberaufsicht, dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt übertragen.“

Am 1. Januar 1985 trat eine vom Landeskirchenrat beschlossene Stiftsordnung in Kraft, die das Familienstipendium Z. mit anderen Stiftungen verwaltungsmäßig vereinte und unter die Leitung des B-Stifts zu Z. stellte. Die Stiftsordnung bestimmte in ihrem § 5:

¹ Klammerzusätze wie im Urteil.

² Nach § 20 des Regulativs der älteste der Familie schon durch die Geburt angehörige Mann. (§ 20 des Regulativs im Urteil des VG abgedruckt.).

³ Ein in Z wohnendes geborenes Mitglied der Familie. (Vgl. § 29 des Regulativs – im Urteil des VG abgedruckt.).

⁴ Nach § 22 des Regulativs sechs in Zerbst wohnende Familienmitglieder. (Im Urteil des VG abgedruckt.).

„Das Stiftskapitel tagt mindestens 2x im Jahr. Es hat über die Verteilung der jährlich aufkommenden Gelder durch Beschluss zu entscheiden. Dabei sind die gesetzlichen Aufgaben und die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftungen – soweit wie möglich – zu erfüllen. Die Überschüsse sind vom Stiftskapitel für die bauliche Erhaltung der Z. Kirchen zu verwenden.“

Mit Bescheid vom 2. Juni 1993 untersagte das Regierungspräsidium der Evangelischen Landeskirche Anhalt die weitere Verwaltung des Familienstipendiums. Es begründete dies damit, dass die am 14. Januar 1985 erlassene Stiftsordnung rechtsunwirksam sei. Die hierfür nach § 9 Abs. 2 EGZGB⁵ erforderliche Genehmigung des Rates des Bezirkes und die Zustimmung der Stiftungsorgane sei nicht erteilt worden. Insoweit gelte das Regulativ vom 22. Juni 1884 fort. Das Familienstipendium sei eine Familienstiftung und keine kirchliche Stiftung.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 11. Juni 1993 Widerspruch ein. Die Stiftung gehe auf eine Altarstiftung der Nikolaikirche zu Z aus dem 14. Jahrhundert zurück. Sie habe der Aufsicht des Herzoglichen Anhaltischen Konsistoriums unterlegen, das Teil der staatlichen Verwaltung gewesen sei, die als Kirchenverwaltung fungiert habe. Zweck der Stiftung sei gewesen, den kirchlichen Auftrag im Rahmen der Bildung zu erfüllen. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1994 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Dem Regulativ von 1884 sei eine Zuordnung der Ausbildungsförderung zu den kirchlichen Aufgaben nicht zu entnehmen. Aus der Oberaufsicht durch das Herzoglich Anhaltische Konsistorium könne auch nicht auf eine kirchliche Angelegenheit geschlossen werden, da diesem Juristen und Theologen angehört und es geistige und schulische Aufgaben gleichermaßen wahrgenommen habe. Durch den Prozessvergleich zwischen der Klägerin und dem Land Anhalt vom 3. Februar 1930 sei es zwar möglich gewesen, die Aufsicht auf das Evangelische Landeskirchenamt zu übertragen. Eine dafür erforderliche Antragstellung habe die Klägerin aber nie nachweisen können.

Die Klägerin erhob Klage auf Aufhebung des Bescheides.

Das VG Dessau hat die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Familienstipendiums Z als kirchliche Stiftung mit Urteil vom 18. April 1996 zurückgewiesen.

2. Der Charakter der Stiftung sei anhand des § 26 Abs. 1 Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 (Stiftungsgesetz DDR) zu prüfen, das als Landesrecht in Sachsen-Anhalt gemäß Anlage II Sachgebiet B Abschnitt I Ziff. 2 zum Einigungsvertrag fort gelte:

⁵ Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975, GBl. DDR I Nr. 27 S. 517.

„Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und von einer Kirche errichtet oder organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind.“

Für die Prüfung dieser Merkmale sei bei einer historischen Stiftung die Satzung maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes am 24. September 1990 galt.⁶ Das sei hier allein das Regulativ über die Verteilung des Familienstipendiums in Zerbst vom 22. Juni 1884 und nicht die Stiftsordnung vom 14. Januar 1985, weil für diese die nach § 9 EGZGB erforderliche Genehmigung des Rates des Bezirkes nicht eingeholt worden war. Eine solche wäre aber nötig gewesen, weil die Stiftsordnung – unter anderem mit der Bestimmung des Einsatzes der Überschüsse für den Erhalt der Kirchen in Z. - § 3 des Regulativs abgeändert hatte. Bei Zugrundelegung des Regulativs sei das Familienstipendium nicht als kirchliche Stiftung anzusehen. Kirchliche Aufgaben könnten zwar in Erziehung und Unterricht liegen. Da diese Aufgaben aber auch von weltlichen Stiftungen wahrgenommen würden, reiche das für die Einordnung als kirchliche Stiftung nicht aus. Das Kriterium der kirchlichen Aufgabe habe hier nur insoweit Bedeutung, als Stiftungen, die einem anderen als möglicherweise kirchlichem Zweck dienten, von vornherein ausgeschlossen werden könnten. Als zweites Kriterium sei zu prüfen, ob die Stiftung der kirchlichen Organisation in spezifischer Weise eingegliedert oder an sie angelehnt sei. Die Stiftung sei nicht von einer Kirche errichtet worden. Die Verwaltung erfolge nach dem Regulativ ausschließlich durch Familienmitglieder. Dies spreche eher für eine Ablehnung der organisatorischen Verknüpfung. Der organisatorische Zusammenhang könne sich aber auch aus der Unterstellung unter die kirchliche Aufsicht ergeben. Zwar habe die Stiftung der Aufsicht des Herzoglich Anhaltischen Konsistoriums unterstanden, dies sei aber eine Behörde des Herzogs gewesen, die dem weltlichen Bereich zugeordnet werden müsse. Sie sei neben Kirchenbehörde auch Oberschulbehörde des Herzogtums gewesen. Aufgrund des Zweckes der Stiftung – der Ausbildungsförderung – liege der Schluss nahe, das Konsistorium habe die Aufsicht über die Stiftung nicht als Kirchengemeinschaft, sondern als Schulaufsicht wahrgenommen. Zwar habe die Klägerin durch den Prozessvergleich im Jahr 1930 die Möglichkeit erhalten, die Aufsicht über das Familienstipendium zu erhalten. Sie habe aber nicht nachweisen können, dass eine solche Übertragung durch das Staatsministerium stattgefunden habe. Schließlich sei von einer sinnvollen Zweckerfüllung nur in Verbindung mit der Kirche nicht auszugehen. Dafür spreche, dass heute die Ausbildungsförderung primär durch den Staat und die Kommune wahrgenommen werde.

Gegen das Urteil des VG Dessau hat die Evangelische Landeskirche Berufung eingelegt mit der Begründung, das erstinstanzliche Urteil habe die organisatorische Verknüpfung zwischen der Stiftung und der Kirche falsch bewertet. Das

⁶ Verwiesen wird dabei auf OVG Nds, DÖV 1994, 1053 (1054).

Konsistorium habe die Aufsicht über das Familienstipendium nicht als Oberschulbehörde ausgeübt, sondern als kirchliche Oberbehörde. Die Tatsache, dass die Stiftung eine Familienstiftung sei, stehe einer Einordnung als kirchliche Stiftung nicht entgegen. Die Beklagte verwies nochmals auf § 3 des Regulativs. Außerdem genüge es für die Bejahung einer kirchlichen Aufgabe nicht, dass die Stipendiaten ausschließlich protestantisch sein müssen.

3. Das OVG Magdeburg hat die Berufung der Klägerin mit Beschluss vom 15. Oktober 1998 zurückgewiesen. Dabei hat es insbesondere auf das erste noch vorhandene und zugängliche Dokument, das des Fürsten Johann Georg zu Anhalt zu Dessau vom 30. Mai 1600 zurückgegriffen.

Für die Prüfung der Merkmale des § 26 Abs. 1 StiftG komme es auf die Zweckbestimmung der Stiftung an. Dabei sei maßgeblich auf den Stifterwillen abzustellen (§ 2 StiftG). Das BVerfG habe in seiner sog. Goch-Entscheidung⁷ festgestellt:

„Jede Stiftung ist in das historische Milieu eingebunden, innerhalb dessen sie entstanden ist. (...) Das Eigentümliche an einer Stiftung ist, dass der Stifterwille für die Stiftung dauerhaft konstitutiv bleibt. Charakter und Zweck der Stiftung liegen mit diesem Anfang in die Zukunft hinein und für die Dauer der Existenz der Stiftung fest. Deshalb sind auch die Erklärungen des Stifters aus dem zu ihrer Zeit herrschenden Zeitgeist heraus auszulegen.“

Daher sei entscheidend auf den ursprünglichen Stifterwillen abzustellen. Dass das Familienstipendium ursprünglich eine Altarstiftung aus dem 14. Jahrhundert gewesen sei, sei nicht zu verifizieren. Es sei auf den Inhalt der Urkunde von Fürst Johann Georg von Anhalt abzustellen. Darin sei zwar von „christlichen milden Aufgaben“ die Rede, diese seien aber nicht mit einer kirchlichen Zwecksetzung im Sinne des StiftG gleichzusetzen. Vielmehr habe der Fürst den ursprünglichen, allgemein gehaltenen Stiftungszweck „zu christlichen milden Aufgaben“ dahin präzisiert und konkretisiert, dass studierfähige Personen aus der K. und L.'schen Verwandtschaft gefördert werden sollten. Dabei handele es sich um weltliche Zwecke. Des Weiteren sei die kirchliche Zweckbestimmung auch nicht aus der Stiftsordnung herzuleiten. Unabhängig von der Frage ihrer Rechtswirksamkeit berühre ihr § 5 Satz 3 nicht die Zweckbestimmung der Stiftung, wie § 5 Satz 2 der Ordnung zeige; sie stelle lediglich eine Überschussregelung dar. Das zweite Merkmal des § 26 Abs. 1 StiftG, die organisatorische Zuordnung, lasse sich ebenfalls nicht feststellen. Da das Herzoglich Anhaltische Konsistorium ebenso wie der Landesfürst sowohl eine kirchliche wie eine staatliche Funktion innegehabt hätten, sei eine eindeutige Zuordnung zum kirchlichen Bereich, wie sie für die Charakterisierung als kirchliche Stiftung erforderlich sei, nicht abzuleiten. Mit dem Abkommen zwischen dem Staatsministerium und dem Evangelischen

⁷ Zitiert wird BVerfGE 46, 73 (85).

Landeskirchenrat von 1930 hätten sich beide Seiten darüber geeinigt, dass auf Antrag die Aufgaben des ehemaligen Herzoglich Anhaltischen Konsistoriums vom Staatsministerium auf den Evangelischen Landeskirchenrat übergehen sollen. Ein solcher Antrag sei aber nie gestellt worden. Das Gericht hat daher die Berufung der Evangelischen Landeskirche Anhalt zurückgewiesen und zugleich die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO abgelehnt.

Gegen die Entscheidung des OVG hat die Klägerin versucht, die Zulassung der Revision durch eine Beschwerde beim BVerwG nach § 133 VwGO zu erstreiten. Sie hat dies mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begründet, da es zum einen um die Qualifizierung einer Familienstiftung als kirchliche Stiftung gehe, und zum anderen weil Anlass dazu bestehe, in verallgemeinerungsfähiger Weise Kriterien zu den Merkmalen „kirchlicher Zweck“ und „kirchliche Aufsicht“ zu entwickeln. Darüber hinaus hat sie die Annahmen des OVG zur Zweckbestimmung im Regulativ und zum Abkommen von 1930 bestritten. Des Weiteren habe die Entscheidung „Signalwirkung“⁸ für viele andere Stiftungen. Schließlich habe die Entscheidung des OVG Bundesverfassungsrecht, namentlich Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV (Selbstbestimmungsrecht der Kirchen) und Art. 138 Abs. 2 WRV (Kirchengutsgarantie), verletzt.

4. Das BVerwG hat die Zulassung der Revision abgelehnt. Es sei keine Frage des revisiblen (Bundes-)Rechts von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtssache. § 26 Abs. 1 StiftG sei irrevisibles Landesrecht. Die von der Klägerin vorgebrachten Fragen betreffen ausschließlich die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift, deren Inhalt aber nach § 137 Abs. 1 VwGO in dem erstrebten Revisionsverfahren nicht geklärt werden könne. Die Antragstellerin setze lediglich ihre Rechtsauffassung der des OVG entgegen. Eine „Signalwirkung“⁹ für andere Fälle reiche ebenfalls für eine Zulassung der Revision nicht aus. Des Weiteren genüge das Vorbringen der Klägerin nicht den Anforderungen an eine Begründung nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO, wenn sie behaupte, das Urteil des OVG verstoße gegen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 und Art. 138 Abs. 2 WRV, ohne darzutun, ob und inwiefern diese bundesrechtlichen Vorschriften einer weiteren inhaltlichen Klärung durch das Revisionsgericht bedürften.¹⁰ Dass eine Stiftung aus der Sicht des BVerfG nicht schon deshalb eine kirchliche Stiftung sei, weil sie von der Kirche selbst als solche betrachtet werde, liege auf der Hand und bedürfe nicht erst der Klärung in einem Revisionsverfahren.¹¹

5. Anmerkungen

⁸ An- und Ausführungsstriche wie im Beschluss.

⁹ An- und Ausführungsstriche wie im Beschluss.

¹⁰ Es folgt der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung und BVerwG, NVwZ 1998, 66; BVerwG, NVwZ 1995, 601.

¹¹ Dazu verweist das Gericht auf BVerfGE 46, 73 (84) (sog. Goch-Entscheidung).

Die Entscheidungen sind unter mehreren Gesichtspunkten bemerkenswert. Der Rechtsstreit um den Rechtscharakter des Familienstipendiums Z. zeigt deutlich, dass die Abgrenzung kirchliche - weltliche Stiftung bei Altstiftungen bis heute Probleme aufwirft und für die Praxis weiterhin von Bedeutung ist (a) und dass der ursprüngliche Stifterwille bei ihrer Einordnung entscheidend beachtet werden muss (b). Außerdem thematisiert das BVerwG mit seinen Ausführungen am Ende des Beschlusses in Zusammenschau mit seinem Verweis auf Äußerungen des BVerfG in der sog. Goch-Entscheidung die wichtige Frage nach dem Verhältnis des staatlichen Stiftungsrechts zur kirchlichen Rechtsordnung (c). Schließlich stellt das BVerwG fest, dass allein die Anwendung von Tatbestandsmerkmalen eines Landesstiftungsgesetzes keine Revision rechtfertigen kann (d).

a) Die Abgrenzung zwischen einer kirchlichen und einer weltlichen Stiftung wird von der Literatur und den Landesstiftungsgesetzen ganz einheitlich anhand der Kriterien „kirchlicher Zweck“ und „organisatorische Verbindung zu einer Kirche“ getroffen.¹² Deren Anwendung im Einzelfall kann aber gerade bei älteren Stiftungen schwierig sein. Dann muss der Charakter der Stiftung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Stifterwillens und der historischen Entwicklung untersucht werden, wobei dies anhand der Tatbestandsmerkmale des einschlägigen Landesstiftungsgesetzes zu geschehen hat.¹³ Im vorliegenden Fall hat sich gezeigt, dass das OVG durch Heranziehung der Urkunde aus dem Jahr 1600 den Stifterwillen näher bestimmen und so kirchliche Aufgabe und organisatorische Verknüpfung mit einer Kirche schlüssig verneinen konnte.

b) Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 11. Oktober 1977¹⁴ entschieden, dass der historische Stifterwille für die Stiftung dauernd konstitutiv bleiben solle und hat damit einem gewissen „Ewigkeitsanspruch“ des Stifterwillens Ausdruck verliehen. Das VG Dessau hat dagegen betont, dass für die Abgrenzung bei einer historischen Stiftung die Satzung maßgeblich sei, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes galt. Das OVG hat wiederum mit dem Ewigkeitsanspruch des Stifterwillens argumentiert. Leider wird das Verhältnis zwischen der Bedeutung des historischen Stifterwillens einerseits und andererseits der Satzung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes gültig war, vom OVG Magdeburg nicht angesprochen oder gar geklärt. Eine Klärung wäre jedoch wünschenswert gewesen,

¹² Vgl. nur *Ebersbach* S. 35; v. *Campenhausen/de Wall* S. 278 f.; *Seifart/v. Campenhausen/v. Campenhausen* § 23 Rn. 6; *Siegmund-Schultze* in *OM* 1987, S. 110. Zum ganzen *Werner/Saenger/Schulte/Meyer* S. 773 ff.

¹³ A. A. OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 1994 – 13 L 8142/91, S. 12 des Urteils: „Gerade bei Stiftungen, die eine jahrhundertelange eigene Geschichte haben und deren Gründungen in eine Zeit zurückreichen, als Stadt- und Kirchengemeinde eine Einheit bildeten, ist es ausgeschlossen, ihre historischen Verhältnisse und Rechtssituationen anhand der Kriterien, die dafür heute in § 20 – insbesondere Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 – StiftG Nds aufgestellt sind, zu beurteilen.“ Anmerkungen zu diesem Urteil (*Evangelische Stiftungen Osnabrück*) auf S. 91 ff.

¹⁴ BVerfGE 46, 73 (sog. Goch-Entscheidung).

insbesondere für die problematischen Konstellationen bei Stiftungen, deren Satzungen mehrmals in ihrer Geschichte abgeändert worden sind.

c) Das BVerwG hat seinen Beschluss mit der Aussage beendet:

„Dass eine Stiftung aus der Sicht des Bundesverfassungsrechts nicht schon deshalb eine kirchliche Stiftung ist, weil sie von der Kirche selbst als solche betrachtet wird, liegt auf der Hand und bedarf nicht erst der Klärung in einem Revisionsverfahren.“

In diesem Zusammenhang verwies es auf folgende Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts in der sog. Goch-Entscheidung:

„Die Frage, ob die Stiftung auch eine kirchliche Stiftung nach staatlichem Recht ist, ist nach staatlichem Recht zu entscheiden. Dabei kann aber der Umstand, dass die Stiftung auch eine Stiftung nach kirchlichem Recht ist, nicht unberücksichtigt bleiben, weil im Zweifel davon auszugehen ist, dass der Staat mit seiner stiftungsrechtlichen Regelung, nach der sich bestimmt, was eine kirchliche Stiftung nach staatlichem Recht sein soll, stillschweigend auf die kirchliche Rechtsordnung Bezug nimmt („verweist“), also als kirchliche Stiftung nach staatlichem Recht diejenigen Stiftungen qualifizieren will, die diesen Status auch nach der kirchlichen Rechtsordnung besitzen.“

Beide Zitate betreffen die wichtige Frage des Verhältnisses von staatlichem Stiftungsrecht und kirchlicher (Stiftungs-)Rechtsordnung. Beide Regelungsmaterien sind nicht völlig identisch. Es gibt Stiftungen, die nicht am weltlichen Rechtsverkehr teilnehmen und deshalb keine kirchlichen Stiftungen nach staatlichem Recht sind.¹⁵ In der Literatur wird deshalb die Ansicht vertreten, dass nicht jede Stiftung kirchlichen Rechts auch eine des weltlichen Rechts sein muss und umgekehrt.¹⁶ Es gibt in diesem Bereich zahlreiche Verknüpfungen und Rückbezüge. So ist im Landesstiftungsrecht Hamburgs¹⁷ die Anerkennung als kirchliche Stiftung staatlichen Rechts ganz an die Beurteilung der Kirchen zu knüpfen. In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes heißt es:

„Kirchliche Stiftungen sind öffentliche Stiftungen, die als kirchliche Stiftungen von der zuständigen Kirchenbehörde anerkannt worden sind.“

Innerhalb der Evangelischen Stiftungsrechtsordnung wird wiederum für die Begriffsbestimmung als kirchliche Stiftung zumeist auf die staatliche Rechtsordnung verwiesen.¹⁸ Das BVerwG beschränkt sich in seiner Entscheidung auf einen Verweis, der das Spannungsfeld zwischen staatlicher und kirchlicher

¹⁵ So *Achilles* S. 48 f.

¹⁶ *Staudinger/Rawert* Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 146.

¹⁷ Gesetz vom 14. Dezember 2005, HmbGVBl 2005, S. 521.

¹⁸ Vgl. dazu nur Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 13. März 1991 von Bremen, § 1; Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. April 2005, § 2; Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 9. Dezember 2002 von Bayern, § 1 Abs. 2.

Stiftungsrechtsordnung zwar aufzeigt, die sich anschließenden Fragen aber unbeantwortet lässt.¹⁹

d) Für die Beschwerde bei Nichtzulassung einer Revision reicht allein nicht aus, eine eigene Rechtsauffassung zur Anwendung und Auslegung der Tatbestandsmerkmale einer Bestimmung des Landesstiftungsrechts zur Definition der kirchlichen Stiftung an die Stelle der des Gerichts zu setzen. Dazu muss vielmehr eine Frage des Bundesrechtes (oder revisiblem Landesrecht, vgl. § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werden. Bei den hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 und Art. 138 WRV, wird es kaum Fälle geben, in denen nachgewiesen werden kann, dass diese einer inhaltlichen Klärung durch das Revisionsgericht zugeführt werden müssten. Deutlich wurde das auch jüngst im Rechtsstreit um die Vereinigten Hospitien in Trier, die als kirchliche Stiftung weiter bestehen bleiben wollte. Sie unterlag vor dem OVG Rheinland-Pfalz, das die Revision nicht zugelassen hatte. Auch in diesem Fall war die Stiftung – trotz einer argumentativ überzeugenden Begründung – vor dem BVerwG mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfolgreich. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zu Entscheidung angenommen.²⁰

M. Sch./K. M.

¹⁹ Zum Problem vertiefend insbesondere *Menges*; auch *Achilles* S. 40 ff.; *Seifart/v. Campenhausen/v. Campenhausen* § 23 Rn. 31.

²⁰ Zum ganzen siehe S. 99 ff.